

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Westfalen-Lippe Hauptabteilung Prävention Postfach 59 67 48135 Münster	Ihr Team Erste Hilfe ersthilfe@unfallkasse-nrw.de Telefon 0251 2102-3125 www.unfallkasse-nrw.de
--	---



Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme des Kurses

Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder für Kindertageseinrichtungen

Wer kann diesen Kurs besuchen?

Dieser Kurs ist speziell für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie in Grundschulen konzipiert. Er kombiniert sowohl die speziellen Ausbildungsinhalte für die Erste-Hilfe-Leistung am Kind als auch die am Erwachsenen und umfasst neun Unterrichtseinheiten. Um Ersthelfer zu bleiben ist das erworbene Wissen im Abstand von zwei Jahren aufzufrischen (Karenzzeit +/- acht Wochen). Mit dem Besuch des Kurses Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder werden alle Voraussetzungen, die auch an die Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß § 26 der DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention gestellt werden, erfüllt.

Für wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer werden die Ausbildungskosten durch die Unfallkasse NRW getragen?

Pro Kindergartengruppe muss mindestens eine Erzieherin bzw. ein Erzieher in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger der Kinder Ihrer Einrichtung übernimmt für diese Mindestanforderung alle zwei Jahre die Kosten.

Neu:

Ab dem 01.01.2021 übernimmt die Unfallkasse NRW zusätzlich alle zwei Jahre die Kosten der Erst-Helfer-Ausbildung für zwei weitere Beschäftigte pro Kindertageseinrichtung.

Wie ist der Ablauf?

Die organisatorische Abwicklung liegt in Ihren Händen. Zusammen mit dem Ausbildungsunternehmen wählen Sie einen geeigneten Termin. Die Gutscheine fordern Sie bitte ca. vier Wochen vor Kursbeginn mit dem vollständig ausgefüllten Formular an und senden es entweder per E-Mail oder Post an uns. Beantragen Sie für mehrere Kindertageseinrichtungen Gutscheine, können Sie die [Word-Tabelle](#) nutzen. Bitte wählen Sie nur einen Übertragungsweg. Sie erhalten die Original-Gutscheine mit der Post. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Der Original-Gutschein wird am Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und beim Ausbildenden abgegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Ausbildungsunternehmen und der Unfallkasse NRW.

Welche Ausbildungsunternehmen können mit der Unfallkasse NRW abrechnen?

Um für die Unfallversicherungsträger Ersthelfer aus- und fortbilden zu dürfen, müssen sich die Ausbildungsunternehmen hierzu ermächtigen lassen. Eine Liste der ermächtigten Stellen finden Sie auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (www.bg-qseh.de).

Soll ein Einzel- oder ein Sammelgutschein angefordert werden?

Wenn mehrere Personen Ihrer Einrichtung am selben Kurs teilnehmen, fordern Sie bitte einen entsprechenden Sammelgutschein an.

Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?

Schüler/innen, Praktikanten/innen, Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und diesen gleichzusetzenden Personen.

Datenschutz

Die von Ihnen angegebenen Daten werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung bzw. zur Qualitätssicherung verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 DSGVO entnehmen (<https://www.unfallkasse-nrw.de/datenschutzerklaerung.html>).

Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Bei Nichterteilung bzw. Widerruf Ihrer Einwilligung können wir Ihnen jedoch keine Gutscheine für die Erste-Hilfe ausstellen.

Zum Widerruf Ihrer Einwilligung genügt eine formlose Mitteilung an uns. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Hinweis für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Seit dem 01.07.2019 besteht ein Kooperationsvertrag mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW).

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren der Ersten Hilfe für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird nun mehr ausschließlich von der Unfallkasse NRW durchgeführt.

Mit den von der UK NRW finanzierten Ersthelfern ist somit auch Ihre Verpflichtung aus §26 DGUV Vorschrift 1 (ein Ersthelfer je Kindergruppe) gegenüber der BGW erfüllt.

Bitte füllen Sie die Gutscheinanforderung gut leserlich und vollständig aus.

Sie ermöglichen uns damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages.

[Nicht benötigte Gutscheine senden Sie uns bitte am Jahresende zurück.](#)

